



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Altenhilfe
Az.: 425-00/wi
Tel.: 0391/56531-30
struckmeier@landkreistag-st.de

10. August 2016

Rundschreiben Nr. 385/2016

Urteil des Bundessozialgerichts zur Altenhilfe

Kurzfassung:

Das Bundessozialgericht hat sich erstmals mit den Voraussetzungen der Altenhilfe nach dem SGB XII befasst. Das Gericht stellt fest, dass nicht allein das Alter eines Menschen Ansprüche auf Altenhilfe auslöse, sondern dass das Bestehen von Bedarfen wegen altersbedingter Schwierigkeiten vorausgesetzt werde. Ob die Vorschrift auch Grundlage für eine umfassende kommunale Altenpolitik ist, wird vom BSG offen gelassen.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat sich mit dem als **Anlage** beigefügten Urteil vom 24. Februar 2016 (Az. B 8 SO 11/14 R), das dieser Tage schriftlich ausgefertigt worden ist, erstmals mit den Voraussetzungen für die Bewilligung einer Altenhilfe als Hilfe in anderen Lebenslagen befasst.

Der schwerbehinderte verheiratete Kläger, 1940 geboren, ist Empfänger von Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und beantragte als Altenhilfe die Übernahme von Kosten für Fahrten zum Besuch des Elterngrabes, zum Besuch von Angehörigen und den monatlichen Besuch kultureller Veranstaltungen. Der Sozialhilfeträger lehnte dies ab.

Das Bundessozialgericht bestätigte, wie schon das Landessozialgericht, die Ablehnung.

Das BSG führt zunächst aus, dass die Frage, wann ein Mensch als „alt“ anzusehen sei, in § 71 SGB XII nicht im Sinne einer ausdrücklichen Altersgrenze geregelt sei. Es könne im vorliegenden Fall dahinstehen, ob Altenhilfebedarfe schon vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Betracht kommen und ob insoweit eine feste und ggf. welche Untergrenze an Lebensjahren zu ziehen sei, da der Kläger die Regelaltersgrenze überschritten hat.

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

Das BSG weist sodann darauf hin, dass nicht allein das Alter eines Menschen Ansprüche auf Altenhilfe auslöse. Der Tatbestand der Altenhilfe setze daneben das Bestehen von Bedarfen wegen altersbedingter Schwierigkeiten voraus. § 71 SGB XII beschreibe in Abs. 1 zwar nicht ausdrücklich anspruchsbegründende Bedarfe. Ziel der Altenhilfe sei aber die Deckung von zusätzlichen, aus den körperlichen, seelischen oder geistigen Alterserschwerern herrührenden Bedarfslagen. Dabei könne es sich durchaus um Bedarfslagen handeln, die auch in jüngerem Alter bereits bestehen, die aber erst unter dem Gesichtspunkt der altersbedingten Auswirkungen, insbesondere der drohenden Vereinsamung und Isolation aus altersbedingten Gründen (etwa nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben oder nach dem Verlust des Partners) oder der zunehmenden körperlichen oder geistigen Schwäche und der daraus resultierenden eingeschränkten Selbsthilfemöglichkeiten ergänzend oder auch in besonderem Maße zu decken seien.

Inwieweit § 71 SGB XII daneben Grundlage für eine umfassende, von der Lebenslage des Einzelnen unabhängige kommunale Altenpolitik ist, lässt das Gericht explizit offen, da dies vorliegend keine Rolle spielte. Das Gericht hebt allerdings hervor, dass dies jedenfalls nicht ausschließlicher Gesetzeszweck sei. Auch würde ein individueller Anspruch daraus nicht resultieren.

Im Ergebnis lehnte das Bundessozialgericht die Wünsche des Klägers ab, da es an der erforderlichen Altersspezifik fehle. Es seien keine Gesichtspunkte erkennbar, die die Realisierung der Wünsche altersbedingt erschwert erscheinen ließen. Kosten allein unter dem Aspekt der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben seien aus dem Regelsatz aufzubringen.



Theel

Anlage
(**nur** digital)